

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selpin beschließt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern in ihrer Sitzung am 03.06.2021 die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz.

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz

1. § 11 wird um den Punkt (2) c erweitert:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

c) halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel

2. § 13 a wird eingefügt:

halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel

1. Der Friedhofsträger gestaltet und pflegt die halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage. Individuelle Grabmale dürfen nicht aufgestellt werden. Das Betreten der Urnenbeisetzungsfläche ist nicht gestattet. Gebinde und Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Mit der Ablage erlöschen alle individuellen Eigentumsrechte. Auf den Namenstafeln wird der Name des Verstorbenen entsprechend den Vorgaben des Friedhofsträgers angebracht.

2. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Vilz tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selpin, 4. Juni 2021


Töpper
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Selpin geltend gemacht wird.

Selpin, 4. Juni 2021


Töpfer
Bürgermeister

